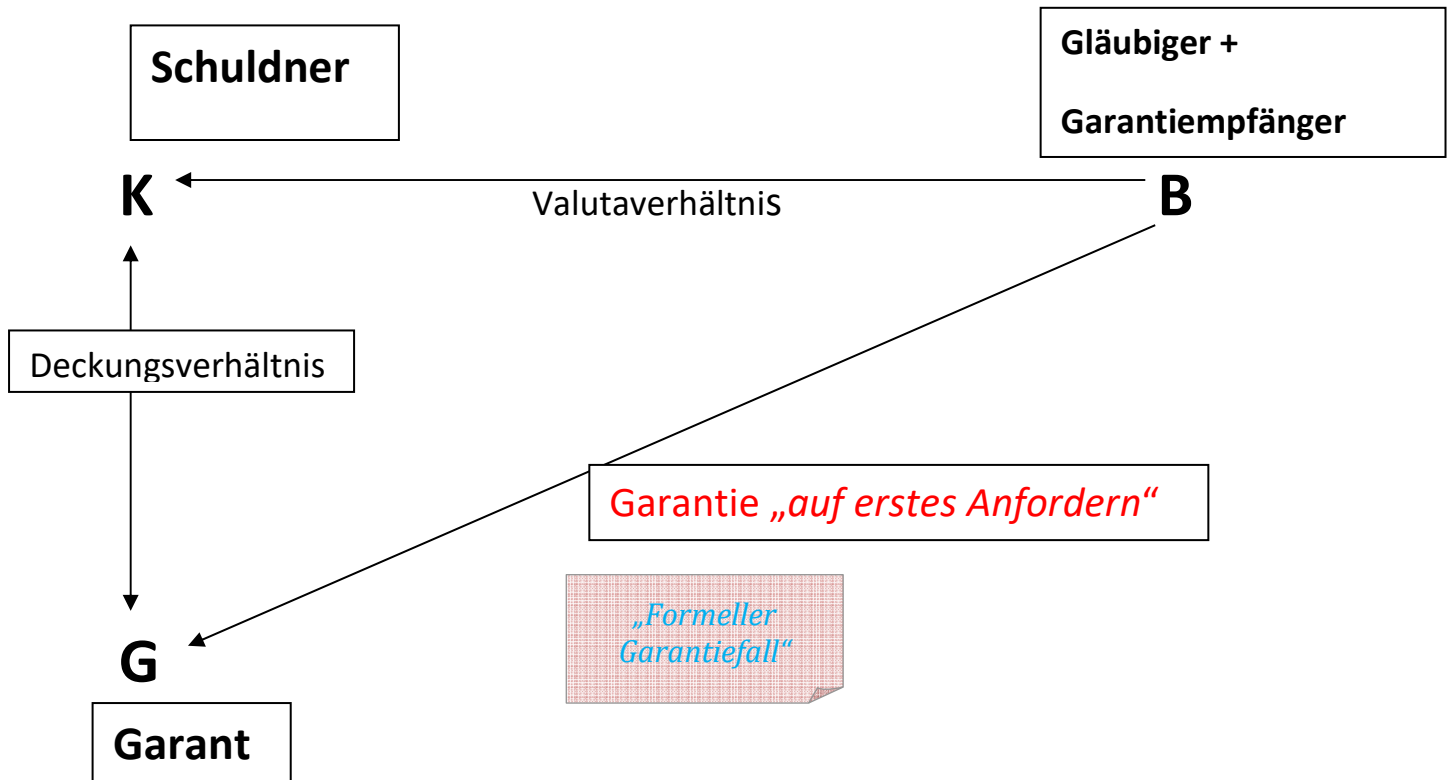


Fall 2 a

§ 488 I S 2 BGB

100.000 €



Zahlungsanspruch aus Garantievertrag (§ 311 I BGB)

- Wirksamer Garantievertrag
 - o Angebot des Garanten (Abgrenzung zur Bürgschaft)
 - nicht formbedürftig (§ 766 gilt nicht!)
 - o Annahme des Garantiebegünstigten (uU § 151 BGB)
- Formeller Garantiefall, dh die bloße Behauptung des Garantiefalls genügt,
 - o Prinzip der „formellen Garantiestrenge“ ist zu beachten, dh Inanspruchnahme durch den Gläubiger ist formalisiert = Behauptung des Garantiefalls muss genau in der im Garantievertrag vorgesehenen

Form (sprachliche Formulierung, uU verbunden mit Vorlage von dort bestimmten Unterlagen) erfolgen, sonst keine Zahlungspflicht des Garanten; Achtung: dies setzt Regelung im Garantievertrag voraus

- Einreden des Garanten

- aus dem Garantievertrag oder
- aus sonstigen Gründen direkt gegen den Garantiebegünstigten
 - Einreden des Schuldners gegen den Gläubiger hat Garant dagegen grundsätzlich **nicht** (§ 768 ist nicht anwendbar)

Ausnahme: die fehlende materielle Berechtigung des Gläubigers ist klar und ohne weiteres (= ohne Notwendigkeit einer Beweisaufnahme) erkennbar („*offensichtlich oder liquide beweisbar*“ = rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme, § 242 BGB (selten, sonst würde abstrakter Charakter der Garantie unterlaufen!))

Rechtsfolge: Garant muß zahlen, auch wenn materieller Garantiefall nicht vorlag; Garant kann aber im Rückforderungsprozeß darlegen und beweisen, dass materieller Garantiefall im Zpkt. der Zahlung nicht vorlag, Rückforderungsanspruch gegen Gläubiger folgt dann aus dem Garantievertrag selbst, nicht aus § 812 I 1 1. Alt BGB